

# Wahl des Bewertungsverfahrens zur Wildschadenermittlung

Die Berechnungsgrundsätze und Hilfsmittel zur Wildschadenbewertung sind nachfolgend skizziert. Weiters werden folgende Fragen beantwortet: Wann wird Verbiss zum Schaden? Ist ein einzelpflanzen- oder bestandsorientierter Ansatz geboten? Betriebswirtschaftliche oder sozial-gesellschaftliche Zielsetzungen verlangen eine differenzierte Wildschadenansprache.

Wildschäden sind von Wild verursachte Vegetationsschäden in der Land- und Forstwirtschaft. Der Geschädigte hat grundsätzlich einen Anspruch auf Wiederherstellung des Zustandes, der bestanden hat, bevor dieser Wildschaden entstanden ist. Der Grundsatz der vollen Wiederherstellung (Naturalrestitution) findet seinen Grenzen in der technischen Unmöglichkeit beziehungsweise wirtschaftlichen Untunlichkeit. Aber auch hier gilt der aus der Entschädigung bekannte Rechtsgrundsatz des wertneutralen Vermögensausgleiches. In der Wildschadenbemessung darf es zu keiner Schlechterstellung, aber auch zu keiner Besserstellung des Waldbesitzers kommen.

## Schadenbewertungsgrundsätze

In der österreichischen Rechtslehre und Rechtssprechung zur Schadenbewertung finden sich aktuell zwei Gedankenmodelle:

- **objektiv-abstrakte Schadenbewertung:** Die beschädigte Einzelpflanze wird einzeln bewertet (Sachwert). Diese Schadenbeträge werden hochgerechnet. Es gibt keinen Bezug zum Betriebsziel.
- **subjektiv-konkrete Schadenbewertung:** Die Schadenermittlung orientiert sich am konkreten Minderwert, also dem wildschadenbedingten Ertragsausfall. Der Bezug zum Betriebsziel ist zwingend. Die schadenbedingten Veränderungen im Waldverkehrswert werden über das Ertragswertverfahren abgebildet.

## Hilfsmittel zur Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden

In Österreich hat die Wildschadenbewertung einen Namen. Univ.-Prof. DI Dr. Johann **Pollanschütz**, ehemalige Forstliche Bundesversuchsanstalt Wien, hat bereits in den 1980er-Jahren ein praktika-

bles, auf Fichte abgestelltes Bewertungsmodell entwickelt. Die Fassung 1995 wurde zur Euroeinführung im Jahr 2002 von Dr. Markus **Neumann**, Bundesforschungszentrum für Wald (**BFW**), adaptiert und bildet aktuell die Grundlage für die in den neun Landesjagdgesetzen normierten Wildschadenregelungen.

Diese Hilfstafeln basieren auf Feldversuchen an Fichtenaufforstungen mit 2500 Stück/ha. Der Wildverbiss wurde mittels Baumschere simuliert, der Leittrieb durch Einsatz chemischer Wildverbisschutzmittel geschützt. Der Schadenersatzbetrag pro Pflanze ergibt sich aus dem mit dem Zeitlohnindex multiplizierten, tabellierten Wert für den Ertragsausfall (Differenz von Bestandeskostenwerten) und den gesondert zu ermittelnden schädigungsbedingten Kosten. Mischbaumarten werden mit einem Multiplikationsfaktor berücksichtigt.

Die Bewertungsparameter und Eingangsgrößen, beispielhaft dargestellt an der oberösterreichischen Richtlinie zur Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden im Wald (2012), sind:

- Standortgüte (abgeleitet aus der Oberhöhe)
- Normalpflanzenanzahl („normal notwendige Pflanzenanzahl“): standortgütebezogen 2500 bis 3500 Stück/ha, Laubholz zuzüglich 2500 Stück/ha
- Wuchsalter der Pflanzen
- Schädigungsgrad  
mittel: Wipfelknospe (Teil des Leittriebes) und bis zu 90% der Seitentriebe verbissen. / Totalschaden: mehrfacher Verbiss des Leittriebs und mehr als 90% aller Seitentriebe verbissen oder Fegeschäden
- Kulturpflegekosten: Kulturreinigung, Verbisschutz und Läuterung
- Verhinderung Naturverjüngung: Nachweis über Kontrollzaun

## Einzelpflanzen- oder bestandsorientierte Schadenansprache?

Da diese Richtlinie den Sachwert der geschädigten Einzelpflanzen abbildet und keinen Bezug zur waldbaulichen Verjüngungsnotwendigkeit oder -zweckmäßigkeit spannt, liegen die sich hieraus errechnenden Sachwerte deutlich über tatsächlichen Ertragseinbußen (wildschadenbedingten Mindererträgen). Verkürzt ausgedrückt, werden die Wildschadenbeträge zur betriebswirtschaftlichen Nebenutzung. Die aus der Wildschadenrichtlinie errechneten Schadenersatzansprüche lassen sich auf diesen Waldstandorten waldbaulich nicht erwirtschaften. Es kommt zu einer vermögensrechtlichen Besserstellung des Waldeigentümers!

Wann wird der Wildverbiss zum Wildschaden? Ist ein einzelpflanzenorientierter Ansatz (Wiederherstellungskosten) oder eine bestandsorientierte Prüfung geboten? Hierzu drei überzeichnete Szenarien, die diese Problematik verdeutlichen:

- **Holzlagerplatz:** Dieser wird nur alle zehn Jahre zur Holzlagerung benötigt. Zwischenzeitlich stellt sich auf der Fläche Naturverjüngung ein. Der Wildverbiss ist stark. Gemäß Richtlinie besteht ein Wildschadenanspruch, obwohl diese Naturverjüngung bei der nächsten Holzlagerplatzverwendung ohnedies ausfällt und somit für die künftige Bewirtschaftung keine Bedeutung hat (und hierfür auch nicht vorgesehen war).
- **Plenterwald:** Die hohe Wildverbissbelastung führt zum vollständigen Ausfall von Tanne und Buche. Nur Fichte verjüngt sich ausreichend. Das Mindestfordernis unverbissener Pflanzen laut Richtwerttabellen wird damit erfüllt. Es besteht kein Wildschadenanspruch, obwohl der Waldeigentümer sein Betriebsziel nicht erreichen kann.

■ 30-jähriges Fichtenstangenholz: Nach den Vornutzungen (Bodenverwundung, kurzzeitiges Bodenlicht) stellt sich kleinflächig eine Naturverjüngung ein. Sie kann sich aber nach wieder erfolgtem Kronenschluss nicht weiterentwickeln und fällt (lichtbedingt) aus.

Gemäß Richtlinie ist diese „unnotwendige“ Naturverjüngung in der Wildschadenaufnahme zu erfassen und zu entschädigen.

### Orientierung am Betriebsziel

Waldbauliche Entscheidungsfreiheiten bedingen individuelle Betriebsziele. Gesetzliche Vorgaben (Schutzwald) können diese einschränken. Unterschiedliche Betriebsziele verlangen eine differenzierte Wildschadenansprache. Hierzu zwei plakative Beispiele:

■ sekundärer Fichtenreinbestand: Dieser wird im Kahlschlagverfahren bewirtschaftet und über Kunstverjüngung mit Fichte umgesetzt. Das Bestandesziel sieht keine Mischbaumarten (Tanne und Laubholz) vor. Diese werden bei den Vornutzungen entnommen.

■ naturnaher Fichten-Tannen-Buchen-Wald: Ein standortoptimierter Waldbau benötigt alle Baumarten in einem ausreichenden Mischungsverhältnis. Die Richtlinie stellt aber nicht auf die im ökologischen Minimum stehende Baumart ab. Der Waldeigentümer muss also den Ausfall einer bestimmten Mischbaumart, wie Tanne, entschädigungslos hinnehmen, wenn sich eine andere (unter anderem Rotbuche) noch ausreichend (ersatzweise?) verjüngt.

### Wertermittlungsverfahren für tatsächlichen Minderwert

Die Ermittlung eines Minderwertes (Ertrags-, Funktionsverlust) setzt den direkten Vergleich, also die Differenzbewertung vor und nach dem Schadeneintritt voraus. Betriebswirtschaftliche (Wirtschaftswald) und sozial-gesellschaftliche (Schutzwald, Wohlfahrtswirkungen) Zielsetzungen verlangen nach einer angepassten Wahl des Wertermittlungsverfahrens. Man unterscheidet hierbei zwei Verfahren:

■ Ertragswertverfahren: Forstwirtschaft heißt wirtschaften. Der Wildverbiss reduziert die Produktion (= Naturverjüngung). Die Fragestellung muss lauten: In welchem Umfang geht die Naturverjüngung in die künftige Bestandsentwicklung



Wildverbiss an Tanne

©Forstzeitung

(Holzproduktion) ein und welche Mindererlöse (Ertragsverluste) ergeben sich hieraus?

■ Sachwertverfahren (Substanzwertverfahren): Wälder, in denen nicht der persönliche Bewirtschaftungsfreiraum des Waldeigentümers im Vordergrund steht, sondern deren Funktionserhaltung das waldbauliche Ziel vorgibt (Schutzwaldbewirtschaftung), entziehen sich einer betriebswirtschaftlichen Wildschadenabgeltung. Beschädigte oder zerstörte Bestandteile müssen umgehend technisch ersetzt werden (Bodenschutz, Objektschutzwirkung, Wohlfahrteigenschaft und ähnliches), um die Waldfunktionen zu erhalten. Bewertungsansatz ist daher die Naturalrestitution, also der Substanzwert.

### Schlussfolgerungen

Waldeigentümer entwickeln Betriebsziele. Betriebsziele definieren die individuelle forstwirtschaftliche Ertrags Erwartung. Bestandesgründungen stellen auf dieses Betriebsziel ab.

Verbiss- und Fegeschäden können nur dann einen Schadenersatz folgern, wenn sie die Betriebszielerreichung stören beziehungsweise den Ertragswert schmälern. Diesen Minderertrag gilt es zu bewerten und zu entschädigen. Im Schutzwald heißt es, eine funktionsbezogene Naturalrestitution zu ermitteln.

*Literaturhinweise und verwendete Literatur können beim Autor angefordert werden.*

**DI Dr. Gerald Schlager, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, 5020 Salzburg, schlager@oekologen-ingenieure.at**

### ■ MINUS BEIM NADELROUNDHOLZ

In elf Monaten exportierte Deutschland im Vorjahr 1,8 Mio. fm Nadelrundholz. Das sind rund 130.000 fm oder 6,7% weniger als im Jahr zuvor. Rund 100.000 fm betrug der Rückgang gegenüber dem Topkunden Österreich. Die Alpenrepublik erhielt bis Anfang Dezember 851.000 fm (-10%). Deutlich weniger importierten auch Tschechien (130.000 fm; -33%) und Italien (106.000 fm; -18%), geht aus den Daten von **Destatis** hervor.

### ■ 2014: 8 MIO. FM VERARBEITET

Durch die Explosion eines Laugenkessels im größten österreichischen Zellstoffwerk in Pöls (Steiermark) reduzierte sich der Jahresholzeinsatz der Branche um rund 4%, verglichen mit 2013. Kurzfristig fielen im Sommer und Herbst durch regionale Schadensereignisse große Holz mengen an. „In Zusammenhang mit Eisbruch und Windwürfen bewährte sich eine neu eingerichtete Taskforce zwischen den steirischen Waldeigentümern und den Papierfabriken“, informiert Alfred **Heinzel**, Präsident der **Austropapier** (Vereinigung der österreichischen Papierindustrie). Außerdem habe es eine Reduktion der Importmenge um fast 20% im Vergleich zum Vorjahr gegeben. Trotzdem wurden immer noch fast 3 Mio. fm eingeführt. „Für die Papier- und Zellstoffindustrie hat Holz aus Österreich absoluten Vorrang. Eine zuverlässige und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Forstwirtschaft ist für uns sehr wichtig,“ betont Heinzel. Die Holz einkaufenden Unternehmen der österreichischen Papierindustrie bezogen auch 2014 wieder rund 8 Mio. fm. Davon stammten 65% aus dem Inland.

### ■ BAUKOSTEN LEICHT IM PLUS

Der Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau in Österreich betrug 107,6 Punkte im Jahresdurchschnitt 2014. Damit verzeichnete man eine Erhöhung um 1,1% gegenüber 2013, meldet **Statistik Austria**.